

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)
der **PORREAL GmbH**
sowie deren Projekt- und Tochtergesellschaften
Fassung 2015



§ 1 Grundlagen des Auftrages/Vertrages

1. Allen von der PORREAL GmbH sowie deren Tochter- und Projektgesellschaften (nachstehend Auftragnehmer, kurz AN genannt) übernommenen und im eigenen Namen oder im Namen und für Rechnung Dritter erteilten Aufträgen liegen nach folgender Rangordnung nachstehende Vertragsgrundlagen zugrunde:

- 1.1. das Angebots-/Auftragsschreiben;
 - 1.2. diese Vertragsbedingungen;
 - 1.3. die Leistungsverzeichnisse.
2. Der AN bleibt an sein rechtsverbindliches Angebot an den Auftraggeber (nachstehend kurz AG) sofern nicht im Angebot anders definiert, drei Monate gebunden.
3. Bei Abgabe eines Angebotes durch den AN werden diese allgemeinen Vertragsbedingungen dem Angebot zugrunde gelegt. Bei Auftragserteilung erklärt sich der AG im Gegenzug mit diesen Bedingungen einverstanden. Die Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen und der im Angebotstext definierten Vereinbarungen gelten auch für allfällige Zusatz- bzw. Folgeaufträge.
4. Allfällige allgemeine Geschäfts-/Vertragsbedingungen des AG werden ausdrücklich abbedungen.

§ 2 Regiearbeiten

Die Arbeiten für die im Angebot definierten Leistungen werden generell in der Normalarbeitszeit Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 17:00 abgewickelt. Sofern vom AG die Durchführung von Leistungen außerhalb dieser Zeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen (lt. geltendem Arbeitsruhegesetz in letztgültiger Fassung) gewünscht werden, sind die daraus entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand nach den jeweils zutreffenden kollektivvertraglich geregelten Überstundenzuschlägen zu vergüten.

§ 3 Entziehung des Auftrages

Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung durch den AG nicht nach, hat der AG das Recht, dem AN den Auftrag für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachte Leistung zu entziehen. Der AG ist jedoch nicht berechtigt, vom Gesamtauftrag zurück zu treten. Kalkulierte Kosten für nicht erbrachte Leistung werden dem AG gutgeschrieben. Die Kosten für die Neuvergabe und Erbringung der Leistung durch Dritte, sowie die Kosten für die genaue Erhebung der vom AN bereits erbrachten Leistungen werden vom AG getragen.

§ 4 Abnahme

Die bedungene Auftragsleistung ist erfüllt, sobald alle im Auftrag enthaltenen Leistungen und Lieferungen durch den AN erbracht wurden. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn die Erbringung derselben vom AG bestätigt vorliegt, bzw. auch dann, wenn nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Durchführungsberichtes schriftlich vom AG widersprochen wird. Sollte es keinen als solchen betitelten „Durchführungsbericht“ geben, gilt auch eine Rechnung mit aufgeschlüsselter Leistung als Durchführungsbericht.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlung

Sofern im Auftrag keine andere Regelung vereinbart ist, gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Sofern keine Monatspauschalen vereinbart wurden, sind 20% der Auftragssumme bei schriftlicher Auftragserteilung fällig und werden mittels erster Teilrechnung fakturiert. Die Fakturierung von Teilrechnungen wird zu Beginn der Leistungserbringung ggf. in einem Projektterminplan festgelegt. Die Schlussrechnung wird nach Erbringung und Abnahme der bedungenen Auftragsleistung gelegt.
2. Wenn im Auftrag nicht anders vereinbart, sind Teil- bzw. Schlussrechnung binnen 14 Tagen ohne Skontoabzug ab Rechnungseingang beim AG zur Bezahlung fällig.
3. Der AN hat das Recht, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und dem Setzen einer entsprechenden Nachfrist von je 14 Tagen bezogen auf den aushaftenden Rechnungsbetrag Verzugszinsen von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zusätzlich zu verrechnen. Erfolgt trotz dieser Maßnahme

keine Zahlung, ist der AN zu weiteren rechtlichen Maßnahmen auf Kosten des AG berechtigt, wie überhaupt alle Ansprüche vorbehalten bleiben.

4. Die Preise basieren auf den Kosten für Material und Lohn zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung erhöhen, so ist der AN berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Das Entgelt ist wertgesichert, gemäß der im Angebot definierten Basis, wobei in der Regel die Basis auf Grundlage der bezughabenden Rohstoffpreise und der Kollektivvertragslöhne des betreffenden Gewerbes ermittelt werden. Wird keine spezifische Indexierung vereinbart erfolgt die Wertsicherung nach dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010, oder einem an dessen Stelle tretenden Index, welcher diesem am meisten entspricht. Die Indexanpassung erfolgt jährlich im Jänner auf Basis des Oktoberindex des Vorjahres im Vergleich zum Oktoberindex des davor liegenden Jahres, welcher sodann zur neuen Ausgangszahl erhoben wird.

§ 6 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

1. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG folgende Unbedenklichkeitserklärungen und Nachweise abzugeben:
 - a) des Finanzamtes über ordnungsgemäße Zahlung der Steuern,
 - b) der Krankenkasse über ordnungsgemäße Zahlung der Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge,
 - c) einer anerkannten Versicherungsanstalt über Abschluss und Gültigkeit einer angemessenen Haftpflichtversicherung,
 - d) auf den AN bezogener aktueller Firmenbuchauszug,
 - e) die Arbeitsbewilligungen ausländischer Arbeitnehmer.
2. Verfügt der AN über keine angemessene Haftpflichtversicherung ist er verpflichtet eine branchenübliche Versicherung, die die üblichen Risiken, insbesondere die Haftpflicht, abdeckt, abzuschließen und den Versicherungsabschluss gegenüber dem AG zu bescheinigen.
3. Der AN wird dem AG einen Ansprechpartner namhaft machen. Dieser nimmt über die gesamte Dauer der Leistungserbringung die Leistungsorganisation beim AN wahr.
4. Kommt es bei der Leistungserbringung zu Verzögerungen oder Behinderungen, welche nicht der Sphäre des AN, sondern dem AG oder Dritten zuzuordnen sind, ist der AN verpflichtet dies dem AG umgehend mitzuteilen.
5. Der AN verpflichtet sich, alle ihm vom AG zur Leistungserbringung übergebenen Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht ohne Zustimmung des AG an Dritte weiterzugeben.
7. Der AN ist aufgrund der Auftragserteilung zur Treuepflicht gegenüber dem AG verpflichtet.
8. Der AN verpflichtet sich bei der Leistungserbringung stets die bezughabenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
9. Die bedungenen Leistungen beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Vertragserstellung festgestellten Ausführungsstand. Änderungen durch Bescheide, Gesetze, Normen, udgl. im Planungs- und Ausführungsstand sind ausschließlich der Sphäre des AG zuzuordnen und bewirken daher in der Regel eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes.

§ 7 Besondere Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG ist verpflichtet, dem AN eine Kontaktperson namhaft zu machen die über die gesamte Dauer der Leistungserbringung als Ansprechpartner fungiert und für Anfragen seitens des AN zur Verfügung steht.
2. Der AG ist verpflichtet, dem AN Schwierigkeiten oder Behinderungen, welche zu Verzögerungen in der Leistungserbringung führen oder führen können, rechtzeitig mitzuteilen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem AN den Terminplan entsprechend anzupassen.
3. Der AG ist verpflichtet, dem AN alle zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
4. Die für die Vertragserfüllung notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat in der Regel der AG auf dessen Risiko und Kosten zu erwirken.
5. Die für die Leistungsausführung erforderlichen/geeigneten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die notwendigen Betriebsmittel (Wasser, Strom, Heizung, Telefon, Fax, etc.), werden vom AG kostenlos beigestellt.

6. Der AG hat alle Kosten, Gebühren und Abgaben von Fremdleistungen (TÜV, Behörden, etc.) zu tragen, die der AN im Namen und auf Rechnung des AG verbitt.

7. Der AG ist damit einverstanden, dass alle dem AN bekanntgegebenen Daten IT-unterstützt verarbeitet werden.

8. Bei der Montage von Schwachstromanlagen wird vorausgesetzt, dass im Zeitpunkt des Beginnes der Montagearbeiten alle Vorleistungen und Professionistenarbeiten bereits vollständig abgeschlossen sind. Über bestehende Sicherheitsvorschriften hat der AG den AN, -soweit dies für die Leistung erforderlich ist- zu unterrichten.

§ 8 Kommunikation

Beide Vertragsparteien verpflichten sich auf schriftliche, elektronische bzw. telefonische Anfragen der Gegenpartei binnen fünf Werktagen zu reagieren, um die Abwicklung der Anfrage zu koordinieren.

Verstößt der AN gegen diese Kommunikationsvereinbarung hat dies keine Auswirkungen auf den Terminplan. Kommt der Verstoß von Seiten des AG, kann der AN den Terminplan entsprechend der Verzögerung anpassen.

§ 9 Subunternehmerverträge

Der AN ist berechtigt Leistungen an Subunternehmer weiter zu geben. Die Kosten für vergebene Leistungen müssen bereits im Angebot miteinkalkuliert sein und werden vom AN getragen. Der AN haftet gegenüber dem AG für die vollständige Leistungserbringung und die entsprechende Qualität lt. dem Leistungsverzeichnis des Auftrages.

§ 10 Abtretungen, Abwerbungen

1. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

2. Der AG verpflichtet sich während aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem AN und für die Dauer eines Jahres nach Vertragsbeendigung, keine Arbeitskräfte des AN abzuwerben oder abwerben zu lassen.

Für den Fall des Verstoßes verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 12 Monatsgehältern der vereinbarungswidrig abgeworbenen Arbeitskraft, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag/vorzeitige Vertragsauflösung

1. Der AG ist - unabhängig von dem in § 3 geregelten Fall der Entziehung des Auftrages - berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die zur Ausführung des Auftrages erforderliche Gewerbeberechtigung verliert oder sich herausstellt, dass er diese bei Auftragserteilung nicht besitzen hat;

2. Der AN ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten,

a) wenn über das Vermögen des AG das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder die Konkursöffnung mangels eines die Verfahrenskosten deckenden Vermögens abgelehnt wird;

b) wenn geschuldete Zahlungsverpflichtungen des AG wiederholt nicht fristgerecht geleistet werden;

c) wenn Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen.

Ein Rücktrittsrecht des AN besteht nicht, wenn der AG wegen erwiesenen Verzuges oder Schlechterfüllung des AN Zahlungen zurückhält.

3. Der Rücktritt hat, bei sonstiger Unwirksamkeit, mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

4. Im Falle des Vorliegens von Dauerschuldverhältnissen werden die Beendigungsrechte der Vertragsparteien gemäß 1. bis 3. analog vereinbart, und zwar dergestalt, dass die jeweils zum Vertragsrücktritt berechnete Vertragspartei zur vorzeitigen Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen berechnete ist.

§ 12 Nebenbestimmungen

1. Aufträge gelten als beauftragt, wenn sie schriftlich, elektronisch, per Mail oder auch mündlich erteilt werden und der AN den Erhalt des Auftrags schriftlich bestätigt.

2. Der AN behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder montierten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor und ist berechnete bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Waren heraus zu verlangen. Nach

entsprechender Vorankündigung ist der AN berechnete den Ort der Vorbehaltsware zu betreten und die Ware abzuholen.

3. Im Falle eines Eintritts unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise Fälle von höherer Gewalt, die eine Einhaltung der vereinbarten Fristen behindern, verlängert sich die bedungene Leistungsfrist um die Dauer dieser Umstände.

Bei Lieferungen berechnete diese Umstände auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

§ 13 Nebenleistungen/ -kosten

Wenn im Auftrag nicht anders definiert, sind alle für die Leistungserbringung unmittelbar erforderlichen Nebenleistungen im Preis mit ein kalkuliert.

Dem AG werden bei Angebotslegung die notwendigen Reisen und die derzeitigen Reisekosten für die Leistungserbringung mitgeteilt. Die tatsächlichen Reisekosten werden nach aktuellen Kosten (z.B. Flugkosten, Hotelkosten usw.) verrechnet. Für zusätzlich angeforderte Termine werden die Kosten dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14 Materiallieferungen

Wenn im Auftrag nicht anders festgelegt sind in unseren Preisen keinerlei Materialien und / oder neue Anlagenkomponenten, Ersatzteile und Verbrauchsstoffe inkludiert.

Bei Lieferungen von Waren des AN geht die Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den AG über.

§ 15 Geheimhaltung und Projektsprache

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, technische und geschäftliche Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Sie verpflichten sich ferner, die erhaltenen Informationen weder direkt noch indirekt dritten Personen oder Firmen zugänglich zu machen, soweit dies nicht im Zuge der Bearbeitung, Verfolgung und Durchführung eines auftragsgegenständlichen Geschäftsfalles notwendig erscheint.

2. Alle Veröffentlichung des AN in welchen das mit der Leistungserfüllung im Zusammenhang stehende Projekt bzw. vertrauliche Informationen erwähnt werden sind vorher mit dem AG abzustimmen. Dies wird bis zu einem Jahr nach Ende der Leistungserbringung vereinbart. Soll diese Frist auf Wunsch des AG verlängert werden, ist dies bei Übergabe der Leistungen schriftlich festzuhalten. Dem AN ist es gestattet, das mit der Leistung im Zusammenhang stehende Projekt und/oder zu betreuenden Liegenschaften als Referenz inkl. Bildmaterial zu verwenden.

3. Grundsätzlich wird die Projektsprache vor Angebotslegung festgelegt und der Preis inkl. Übersetzungskosten kalkuliert. Finden sich im Auftrag keine Angaben dazu, gilt die Landessprache des AN als Projektsprache.

Sind für die Leistungserbringung Termine, Präsentationen oder Begehungen notwendig an denen Mitarbeiter des AG ohne entsprechenden Sprachkenntnissen teilnehmen ist der AG verpflichtet auf seine Kosten einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht, wird vom AN ein Dolmetscher auf Kosten den AG beauftragt.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder allfälligen Zusatzaufträgen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ort des Sitzes des AN sachlich zuständigen Gerichtes. Es wird Wien als Gerichtsstand vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht. Das Gesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) und das UNCITRAL Kaufrecht finden keine Anwendung.

§ 17 Gültigkeit der Vertragsbedingungen

1. Ein Abgehen von den allgemeinen Vertragsbedingungen oder auch von Teilen davon, kann nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AN erfolgen.

2. Sollten Punkte dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt.